

20. August 1850.

N^{ro} 190.

20. Sierpnia 1850.

(1997)

Kundmachung

des k. k. galiz. Landes-Guberniums.

Nro. 39825. Für den 2. Semester 1850 wird das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post in den nachbenannten Kronländern bei dem bisherigen Ausmaße belassen und zwar in Ober-Oesterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Ungarn, der Wojwodina und dem Temeswarer Banate, Zivil-Kroatien mit Ausnahme des Litorale, dann Slavonien und Siebenbürgen mit Einem Gulden C. M., in Niederösterreich mit 1 fl. 2 kr. C. M., in Steiermark und im Litorale von Kroatien mit 1 fl. 4 kr. C. M., in Krain mit 1 fl. 6 kr. C. M., und in Tirol und Küstenland mit 1 fl. 8 kr. C. M.

Dagegen wird vom 1. August 1850 an das Rittgeld in Kärnthen von 1 fl. 6 kr. C. M. auf 1 fl. 4 kr. C. M. herabgesetzt und in der kroatisch-slavonischen Militärgränze für die Bezirke des Ottokaner und Licaner Grenzregiments auf 1 fl. 10 kr. C. M., für die Bezirke der übrigen Regimenter auf 1 fl. C. M. festgesetzt.

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird in jedem Kronlande auf die Hälfte und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und eine Post bemessenen Rittgeldes festgesetzt. Das Postillionstrink- und Schmiergeld bleibt unverändert.

Welches im Grunde des Decrets des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 20. Juli 1850 Z. 3644 C. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lemberg am 30. Juli 1850.

Agenor Graf Goluchowski,

k. k. gal. Landes-Chef.

Obwieszczenie

(2)

c. k. Rządu krajowego galicyjskiego.

Nr. 39825. Na 2gie półroczu 1850 pozostawia się należytość od jazdy pocztowej za konia na pojedynczą stację pocztową w wymienionych poniżej krajach koronnych w dotychczasowym wymiarze, a to: w Austrii Górnej, Zaleburgu, Czechach, Morawie, Szląsku, Galicyi, we Węgrzech, w Województwie Serbskiem i Banacie Temeszwarskim, Horwacyi cywilnej, z wyjątkiem Pobrzeża, tudzież w Slawonii i Siedmiogrodzkiej Ziemi w ilości jednego złotego reńskiego m. k., w Niższej Austrii w ilości 1 zlr. 2 kr. m. k., w Styryi i Pobrzeżu Horwackiem w ilości 1 zlr. 4 kr. m. k., w Krainie w ilości 1 zlr. 6 kr. m. k. w Tyrolu i Pobrzeżu w ilości 1 zlr. 8 kr. mon. konw.

Zniża się zaś, zaczawszy od 1. sierpnia 1850, należytość od jazdy pocztą w Karyntyi z 1 zlr. 6 kr. na 1 zlr. 4 kr. m. k., a w horwacko-slawońskim Pograniczu wojskowym dla powiatów otochańskiego i likańskiego półku pogranicznego ustanawia się na 1 zlr. 10 kr. m. k., dla powiatów innych pułków zaś na 1 zlr. mon. kon.

Należytość od użycia powozu krytego na stacye ustanawia się w każdym kraju koronnym w połowie, a od użycia powozu niekrytego w czwartej części należytości za konia na stacye. Poczestne (Trinkgeld) i należytość za smarowidło pozostaje bez odmiany.

Co się stosownie do dekretu wysokiego Ministerstwa handlu, przemysłu i budowli publicznych z dnia 20. lipca 1850 do liczby 3644 C. do powszechnej wiadomości podaje.

We Lwowie dnia 30. lipca 1850

Agenor Hrabia Goluchowski,

c. k. gal. Szef krajowy.

(1956)

K o n k u r s.

(3)

Nro. 9185. Zur Besetzung der Bergwesens-Inspektorats-Oberamts-Beisitzer- und Bergkameral-Fiskalstelle bei dem k. k. Bergwesens-Inspektorats-Oberamte zu Schmölnitz wird hiermit der Konkurs mit dem ausgeschriebenen, daß jene Individuen, welche sich zur Besorgung dieses Dienstes vollkommen geeignet finden und selben zu erhalten wünschen, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 26ten August l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hierher zu überreichen und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung und allfällige Verdienste durch Original-Urkunden oder beglaubigte Abschriften, so wie auch über die Grade der Verwandtschaft daselbst nach der Vorschrift auszuweisen haben.

Die wesentlichsten Erfordernisse für diesen Dienst sind: juristische und montanistische Studien, abgelegte Advokaten-Censur und Kenntniß der Landessprachen, so wie der jüngst erlassenen, auf das Kronland Ungarn Bezug habenden Gesetze und politischen Institutionen, schließlich das kriegsrechtliche Purifikations-Zeugniß über das politische Verhalten während der Revolution.

Mit diesem Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden, als: An Besoldung 750 fl. und 100 fl. C. M. in partem salarii aus der Dominal-Kassa, Holz und Lichtgeld-Entschädigung 36 fl., Quartiergeld 85 fl., Kanzleigeld 6 fl., 80 Kübel Hafer a 1 fl. — 80 fl., 200 Zentner Heu a 24 kr. oder 80 fl., Kanzlei-Bauschale für das Fiskal-Amt sammt Beleuchtung 10 fl. — 8te Diätenklasse.

Vom k. k. Münz- und Bergwesens-Inspektorats-Oberamte.

Schmölnitz am 16. Juli 1850.

(1968)

Konkurs = Kundmachung.

(3)

Nro. 9403. Bei der k. k. Montan-Lehranstalt zu Przybram sind die Stellen des Direktors und des Professors der Probier- und Hüttenkunde zu besetzen.

Mit der ersteren Stelle ist ein Gehalt von 2000 fl. C. M. nebst dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 2500 fl. C. M. nach entsprechender zehnjähriger Dienstleistung, mit der letzteren ein Gehalt von 1500 fl. C. M. nebst dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 2000 fl. C. M. unter derselben Bedingung, mit jeder dieser Stellen endlich der Genuß einer Natural-Bohnung oder eines Quartiergeldes mit zehn Prozent vom Gehalte verbunden.

Der Direktor der Lehranstalt steht in der 6ten, der Professor in der 7ten Diätenklasse.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den nöthigen Belegen instruirten Gesuche binnen sechs Wochen vom Tage dieser Kundmachung an das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen einzusenden, welches sich die definitive Bestätigung des Professors, falls derselbe nicht bereits an einer andern k. k. Lehranstalt eine Professur definitiv bekleiden sollte, nach einer entsprechenden dreijährigen provisorischen Dienstleistung mit Einrechnung dieser Probezeit in die Dienstjahre vorbehält.

Vom k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen.

Wien am 24. Juli 1850.

(1991)

Konkurs = Kundmachung.

(2)

Nro. 2207. Bei dem k. k. Strafgerichte für das Herzogthum Bucowina ist die Kerkermeisterstelle, womit der Gehalt jährlicher 500 fl. C. M. und der Genuß des Naturalquartiers verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten werden aufgefordert, ihre Gesuche bei diesem Strafgerichte unmitttelbar und wenn sie bereits im öffentlichen Diensten stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung des gegenwärtigen Konkurses in die Lemberger Zeitung einzureichen und sich über das Alter, über die körperliche Beschaffenheit, über ihr bisheriges sittliches und politisches Verhalten, über die Kenntniß der Landessprachen, über die Befähigung im Rechnungsfache gehörig auszuweisen und zugleich zu bemerken, ob und mit welchem Beamten dieses Strafgerichtes, dann in welchem Grade sie etwa verwandt oder verschwägert sind.

Czernowitz am 12. August 1850.

(2006)

K o n k u r s.

(1)

Nro. 9480. Bei den k. k. Eisenwerken der vereinigten Zbirower Reichsdomänen ist eine Schichtsamtschreibersstelle mit dem Gehalte im Baren

6 Klafter weiches Holz a 1 fl. 30 kr. 391 fl. C. M.

6 Klafter weiches Holz a 1 fl. 30 kr. 9 fl. "

Zusammen 400 fl. C. M.

und eine Zweite mit dem Gehalte jährlicher im Baren 371 fl.

6 Klafter weiches Holz a 1 fl. 30 kr. 9 fl. "

Zusammen 380 fl. C. M.

dann in Ermanglung eines Natural-Quartiers mit einem Quartiergelde von zehn Prozent des Gehaltsbetrages in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Dienststellen wird hiermit der Konkurs mit dem ausgeschriebenen, daß Bewerber um dieselben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 6 Wochen a dato im Wege ihrer Administrations-Behörden hieher zu überreichen und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien bisherige Dienstleistung und allfällige Verdienste durch Original-Urkunden oder beglaubigte Abschriften auszuweisen, ferner anzugeben haben, ob sie nur für die höhere oder aber beide Stellen zugleich konkurriren und ob und in welchem Grade sie mit einem der Zbirower Berg-Hütten und Forstbeamten, oder mit den Beamten der k. k. Verschleiß-Factorie in Prag und des hierortigen Bergoberamts-Oremiums verwandt oder verschwägert sind.

Die wesentlichsten Erfordernisse, welche legal nachgewiesen werden müssen, sind: mit gutem Erfolge vollständig zurückgelegte Bergakademische Studien und praktische Ausbildung im Eisenhütten- und Hammerwesen, Vertrautheit mit dem montanistischen Rechnungswesen, gute Konzept-Fähigkeit und die Kenntniß der böhmischen Sprache.

Vom k. k. Bergoberamte.

Przibram, am 19. Juli 1850.

(2007)

K o n k u r s.

(1)

Nro. 9589. Zur Besetzung der bei der k. k. Hauptgewerkschaftlichen Hammerverwaltung zu Weyer erledigten Hammermanipulantenstelle.

Bei der k. k. hauptgewerkschaftlichen Hammerverwaltung zu Weyer in Oberösterreich ist der Dienstesposten eines Hammermanipulanten mit dem Genuße einer jährlichen Besoldung von 200 fl., dann eines Quartier-, Holz- und Lichtgelbes von jährlichen 50 fl. in Erledigung gekommen.

Für diesen Dienstesposten der XII. Diätenklasse ist ein Individuum erforderlich, welches die Bergwesenstudien auf einer montanistischen Lehranstalt mit gutem Erfolge absolviert hat, wo möglich praktische Erfahrungen in der Stahl- und Eisenfrischmanipulation besitzt und im Rechnungswesen- und Conceptsfache bewandert ist.

Es haben daher diejenigen, welche diese Eigenschaften besitzen und um die offene Dienstesstelle kompetiren wollen, ihre hinsichtlich der Fähigkeiten, des Lebensalters, der Moralität, der früheren Dienstleistung, dann des ledigen oder verheiratheten Standes (im letzteren Falle mit Bemerkung der Kinderzahl) gehörig instruirten eigenhändig geschriebenen Gesuche, soferne sie im k. k. Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, außerdem aber unmittelbar an diese k. k. steiermärkisch-österreichische Eisenwerks-Direction vom unten gesetzten Tage binnen 6 Wochen portofrei eingehend zu machen, und sich über den allfälligen Bestand einer Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den Gliedern dieser Direction, oder mit den Beamten der k. k. hauptgewerkschaftlichen Hammer-Verwaltung zu Weyer auszuweisen.

Von der k. k. steierm. österr. Eisenwerks-Direction.
Eisenerz, am 2. Juli 1850.

(1994) **Ediktal = Vorladung.** (1)

Nr. 81. Joseph Prochowicz aus dem Orte Chronow, Bochniaer Kreises von Haus-Nro. 54 wird hiemit vorgeladen binnen 6 Wochen vom Tage der Einschaltung gegenwärtiger Vorladung auf den Assentplatz in Bochnia um so sicherer zu erscheinen, als sonst er als Rekrutirungsflüchtling behandelt werden wird.

Chronow, am 6. August 1850.

(1965) **Ankündigung.** (3)

Nro. 13735. In der Zloczower k. k. Kreisamtskanzlei werden am 2ten September 1850 und in den darauf folgenden Tagen die Deckstofflieferungen zur Konservazion der Arterialstraßen im Zloczower Kreise, auf das Jahr 1851 mittelst öffentlicher Lizitationen an den Mindestfordernden überlassen werden.

Das Erforderniß und Fiskalpreise sind folgende:

Aus dem Steinbruche	Erzeugung, Zufuhr und Zer- schläglung	Ver- brei- tung	Gesamt- Fiskalpreis in C. M.	
			Deckstoffshausen	fl. fr.
Slowita	2247	1807	8354	37 ¹ / ₂
Lysie	555	435	1273	45
Lackie	844	684	1882	24
Kozakowa góra	1412	1212	4817	52 ³ / ₄
Pobocz	592	472	2255	29 ¹ / ₂
Plesniska	622	502	1850	7 ¹ / ₂
Podhorec	385	305	1096	32 ¹ / ₂
Kamienna góra	702	542	2953	17 ¹ / ₂
Wołochy für die Brodyer Straße	1104	814	5031	52 ¹ / ₂
„ „ für die Ponikwer Verbindungs- straße	30	—	85	55 ¹ / ₂
Strutya	1242	1122	3374	21
Korszyłow	422	382	1387	4
Zborow	1025	925	2371	53 ³ / ₄
Wonskie	185	165	364	8 ³ / ₄
Zusammen	11367	9367	37099	18 ³ / ₄

Sollte die erste Lizitation für eine oder die andere Strecke erfolglos oder ungünstig ausfallen, so wird der weitere Lizitationsversuch am 10ten September l. J. und den darauf folgenden Tagen statt finden.

Es wird auch gestattet, vor und während der Lizitation schriftliche versiegelte Offerte der Lizitations-Kommission zu überreichen.

Diese Offerte müssen das übernehmen wollende Objekt die angetragene Summe in Ziffern und Buchstaben, dann daß sich der Offertent allen Lizitationsbedingungen unterziehe, den Vor- und Familien-Namen, Charakter und Wohnort genau enthalten und müssen mit dem 10 petigen Badium belegt sein.

Sollten jedoch, was sehr wünschenswerth ist, unter den Unternehmungslustigen auch Dorfgemeinden vorkommen, so würde man auf ihre Anbothe rückfichtlich der ihnen zunächst gelegenen Materialplätze und Straßenstrecken besondere Rücksicht nehmen.

Die Deputirten der Gemeinden müssen mit ordentlichen vom Dominion foramsirten Vollmachten versehen sein.

Vom k. k. Kreisamte.

Zloczow am 6. August 1850.

(2008) **Lizitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 5793. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Tarnow wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungs-Steuer vom Wein-Ausschank Tariffpost 4-6 in der Stadt Tarnow sammt Vorstädten auf die Zeit vom 1. November 1850 bis Ende Oktober 1851 am 23. August 1850 in den gewöhnlichen Amt-

stunden bei derselben im öffentlichen Versteigerungswege verpachtet werden wird. Der Fiskalpreis beträgt für Ein Jahr 1280 fl. Sage: Ein Tausend Zweihundert Achtzig Gulden Conv. Münze. — Die Pachtlustigen haben vor der Versteigerung einen dem 10. Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag im Baaren, in öffentlichen Obligationen oder mittelst Realhypothek als Badium zu erlegen.

Schriftliche mit dem Badium belegte Offerte können bei dem Vorstande dieser k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung bis zum 22. August 1850 7 Uhr Abends überreicht werden.

Die übrigen Lizitationsbedingungen können bei dieser k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Tarnow am 6. August 1850.

(2009) **Ankündigung.** (1)

Nro. 5793. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Tarnow wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischauschrottung Tariff-Post 10 in 16 in den Pachtbezirken Tarnow am 30. August l. J., Tuchow und Rygliee am 29. August l. J., Jastrzabka nowa und Pilsno am 6ten September l. J., Radomyśl, Przeclaw und Czermin am 3. September l. J., Szczucin, Dombrowa und Zabno am 2. September l. J., Mielec, Baranow und Kolbuszow am 4. September l. J. und Ropczyce, Wielopole und Dembica am 5. September l. J. auf die Zeit vom 1. November 1850 bis Ende Oktober 1851 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei derselben im öffentlichen Versteigerungswege verpachtet werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt mit Inbegriff des, den Städten Pilsno, Ropczyce und Tuchow bewilligten Gemeindeforschlags für den Pachtbezirk Tarnow 9000 fl., Tuchow 750 fl., Rygliee 150 fl., Jastrzabka nowa 100 fl., Pilsno 1675 fl., Radomyśl 900 fl., Przeclaw 200 fl., Czermin 250 fl., Szczucin 200 fl., Dombrowa 1300 fl., Zabno 600 fl., Mielec 1800 fl., Baranow 700 fl., Ropczyce 1540 fl., Kolbuszow 1200 fl., Wielopole 450 fl. und Dembica 1600 fl. C. M.

Die Pachtlustigen haben vor der Versteigerung einen dem zehnten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag im Baaren, in öffentlichen Obligationen oder mittelst Realhypothek als Badium zu erlegen.

Schriftliche mit dem Badium belegte Offerten können bei dem Vorstande dieser k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung bis zu den, der Lizitations-Abhaltung nächstvorangehenden Tagen 7 Uhr Abends überreicht werden.

Die übrigen Lizitationsbedingungen können bei dieser k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Tarnow am 6. August 1850.

(1984) **Edikt.** (1)

Nro. 1314. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Zolkiew wird bekannt gegeben, daß mit hierortigem Beschlusse vom 10. August 1850 J. 1352 in die Veräußerung der Pupillar-Realität sub Nro. 190¹/₂ in Zolkiew, welche den Minderjährigen Adolf, Ladislaus und Emilie Braunisch gehört im Wege des adeligen Richteramtes gewilliget worden.

Die öffentliche Versteigerung dieser Realität wird am 5ten September 1850 um 9 Uhr Früh in der Magistratskanzlei unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert dieser Realität mit 8010 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden, vor der Lizitation als Badium den Betrag von 800 fl. C. M. zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten jedoch nach beendigter Lizitation rückgestellt werden wird.

3. Wird diese Realität nur um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht.

4. Der Ersteher wird verbunden binnen 14 Tagen nach erfolgter Bestätigung des Lizitationsaktes den Kaufschilling an das Depositenamt des Zolkiewer Magistrats zu erlegen, jedoch wird ihm auch freistehen den Kaufschilling bis zum Betrage von 5000 fl. C. M. als Pupillar-Kapital alsdann zu behalten, wenn er über diesen Betrag eine Schuldurkunde den Pupillen Adolf, Ladislaus und Emilie Braunisch wird ausgestellt haben, in welcher er sich verpflichtet die 5% Interessen halbjährig in vorhinein zu zahlen, und für dieses Kapital auf eigene Kosten die gesetzliche Sicherheit dardrüber, weshalb eine Hypothek auch vor Feuerschaden zu versichern sein wird; — in diesem Falle wird Ersteher nur noch den restirenden Kaufschilling binnen 14 Tagen an das Depositenamt zu komportiren haben, die gesetzliche Sicherheit des etwa zu behaltenden Pupillarkapitals ist auch binnen 14 Tagen darzuthun.

5. Wenn der Ersteher diesen Bedingungen nachkommt, so wird ihm das Eigenthumsrecht zu dieser Realität ertheilt, und er in den physischen Besitz eingeführt werden.

6. Die auf der Realität etwa haftenden Lasten werden auf den Kaufschilling übertragen.

7. Sollte der Ersteher diesen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation abgehalten, und das Angeld für jeden Fall für ihn verloren gehen.

8. Steht es den Interessenten frei den Grundbuchsauszug und den Schätzungsakt in der gerichtlichen Registratur einzusehen.

Zolkiew am 10. August 1850.

(1990) **Kundmachung.** (3)

Beim k. k. galizischen Landes-Militär-Kommando ist der Bedarf an verschiedenen Papiergattungen, dann an Lampenunfschlitten für das Milit-

tär-Jahr 1850/51 sicherzustellen. Die Sicherstellung dieses Bedarfs, der beiläufig für Ein Jahr beträgt, und zwar:

a) An Papieregattungen: 10 Rieß Regal Groß-Format Püllen-, 12 Rieß Median Püllen-, 40 Rieß Postpapier, Maschinen-, 10 Rieß Minister Post-Maschinen-, 10 Rieß Großkanzlei, Maschinen- 300 Rieß Kleinkanzlei Maschinen-, 20 Rieß Groß-Konzept Püllen-, 300 Rieß Klein-Konzept Püllen-, 30 Rieß Packpapier groß Format zur Hälfte Püllen-, zur Hälfte Maschinen- und 8 Rieß weißes Löschpapier.

b) An reinem Lampen- Unschlitt 5 bis 600 Pfund Wiener Gewicht, hat im Wege gesiegelter schriftlicher Offerte bis längstens 5. September 1850 zu geschehen. Diese gesiegelten schriftlichen Offerte sind an die hiesige Kanzlei-Direktion bis längstens 5. September 1850 einzureichen, u. d. in der Art verfaßt, auf einem klaffenmäßigen Stempel, wie das beiliegende Formular zeigt. — Jenen Offerten, welche die Papiergattung zum Gegenstande haben, muß überdies ein Muster jeder Papiergattung mit Siegel und Bindfaden beigeheftet sein, nach welchem Muster dann genau die Lieferung zu geschehen hätte. — Den Offerten ist ferner das gesetzliche 5 % Badium in Baarem oder öffentlichen Fondspapieren oder sonst gesetzlichen Sicherstellungen beizulegen.

Nach Eröffnung der Offerte werden mit Ausnahme des Mindestbiethers oder Bestbiethers, dessen Lieferung anzunehmen beschlossen worden und welcher das Badium bis zur Erreichung eines 10 % Kautions-Betrages durch die ersten Lieferungen zu ergänzen hat, allen übrigen Offerten, deren Offerte nicht angenommen würden, die beigebrachten Sicherheitsanträge, Urkunden oder Baarschaft sogleich zurückgestellt werden. — Der Termin, bis zu welchem jeder Offerent mit seinem Anbothe und dem beigebrachten Badium sich gegen das Alerar verbindlich macht, ist bis zur diesseitigen Entscheidung, wird aber zur größeren Sicherheit des Offerenten bis inclusive 30. September 1850 in der Art festgesetzt, daß wenn bis dahin dem Offerenten die hierortige Entscheidung noch nicht bekannt gegeben werden sollte, derselbe sodann seiner in dem Offerte ausgedrückten Verbindlichkeit in diesem Falle entbunden sein soll.

Die Ablieferung der Papiergattungen so wie des reinen Lampen-Unschlittes zur Beleuchtung hat in der Regel monatlich aber auch außerdem nach dem jeweilig vorkommenden zeitweisen Bedarfe zu geschehen und der Ersteher, der nicht hievors anständig wäre, wird zu dem Ende zur Besorgung der gehörigen Ablieferung in vorgeschriebener Quantität und Qualität einen Bestellten mit der gehörigen Vollmacht in Loco aufzustellen haben. Die Bezahlung sobald das Badium auf die 10 % Kautions-ergänzt ist, kann nach jeder ordnungsmäßig bewirkten Ablieferung oder nach dem Wunsche des Lieferanten quartalsweis auf oberkriegskommissariatlich angewiesene gestempelte Empfangsquittungen immer sogleich aus dem hiesigen Provinzial-Kriegskassamte erhoben werden. Offerte ohne Badium oder mit unstatthaften Vorbehalten, so wie Nachtrags-Offerte werden unberücksichtigt gelassen.

Vom k. k. galtz. Landes-Militär-Kommando.

Lemberg am 6. August 1850.

Formular.

Offert.

Von Außen. Offert des N. N. aus N. N. in Lieferungsangelegenheiten. Das Badium liegt bei, bestehend in

Von Innen. Ich Endesgefertigter wohnhaft (. Stadt, Ort, Kreis, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung zum Militär-Kommando-Bedarf für das Militär-Jahr 1850/51 Rieß Regal Großformat den Rieß zu fl. fr. sage: Gulden . . . fr. . . das Pfund reines, unverfälschtes Lampen-Unschlitt Wiener-Gewicht zu etc. sage: Kreuzer in Conv-Münze (NB.) für das Papier nach den hier mit Faden und Siegel beigehefteten Musterbögen jeder Gattung (unter genauer Zuhaltung der mit der Rundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für Aleraria-Lieferungen in Wirksamkeit bestehenden Kontrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches ich auch mit dem eingelegten Badium von fl. hafte.

Gezeichnet zu N. am 1850.
Unterschrift des Offerenten sammt
Angabe des Gewerbes.

(2003) Vizitations-Rundmachung. (1)

Nro. 39897. Am 23ten September l. J. und den nächstfolgenden Tagen wird während den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden in dem k. k. Gubernial-Kommissions-Zimmer zu Lemberg eine öffentliche Vizitation zur Sicherstellung der Bespeisung:

- 1.) der Kriminal-Inquisten;
- 2.) der abgeurtheilten Kriminal-Sträflinge, dann
- 3.) der Lieferung des Brodes für dieselben, endlich
- 4.) der Spitalskost für die ad 1 und 2 benannten Individuen auf das Verwaltungsjahr 1850—1851 d. i. für die Zeit vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851 abgehalten werden.

Das Reugeld besteht in dem 10ten Theile des einjährigen Vergütungsbetrages und beträgt bei 1. 629 fl.
2. 2820 fl.
3. 3578 fl.
4. 722 fl. und ist in diesen Beträgen vor dem Beginn der Vizitation zu Handen der Vizitations-Kommission zu erlegen.

Unternehmungslustige haben sich mit einem Zeugnisse der Ortsobrigkeit über ihre Verlässlichkeit und gute Vermögensumstände bei der Vizitations-Kommission auszuweisen, widrigens sie zur Verhandlung nicht zugelassen werden.

Die übrigen Vizitationsbedingungen werden vor der Vizitation be-

kannt gegeben, können aber auch bei der Strafhauverwaltung eingesehen werden.

Ubrigens werden vor- und auch während der Vizitationsverhandlung schriftliche mit dem Reugelde belegten Offerte angenommen werden.

Vom k. k. galtz. Landesgubernium.

Lemberg am 1. August 1850.

(1987) E d i k t. (2)

Nro. 876. Vom Magistrate der Kreisstadt Brzezan wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen der Chaje Goldenthal, zur Befriedigung der von derselben erzielten Forderung per 300 fl. s. R. G. die dem Israel Eilen gehörige sub Nro. 89 in Brzezan gelegene Realität mittelst öffentlicher in der Magistratskanzlei abzuhaltenden Feilbietung und zwar in zwei Terminen d. i. am 8ten August und 10ten September 1850, jedesmal um die 3te Nachmittagsstunde an den Meistbiethenden unter den nachstehenden Bedingungen wird hintangegeben werden:

1ten. Zum Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth per 438 fl. G. M. angenommen.

2ten. Jeder Kaufstüige ist verbunden 10 % des Schätzungswerthes als Badium zu Handen der Vizitations-Kommission baar zu erlegen, welches dem Ersteher in den Meistboth eingerechnet, den übrigen Vizitanten aber nach geschlossener Vizitation rückgestellt werden wird.

3ten. Ist der Ersteher gehalten, den Kauffchilling binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung des die Vizitation bestätigenden Bescheides beim Brzezaner Magistrate zu erlegen, widrigens er des Badiums verlustig, und die von ihm erstandene Realität in einem einzigen Termine auf seine Kosten und Gefahr relikittirt, und um was immer für einen Preis hintangegeben werden würde.

4ten. Nach Erlag des ganzen Kauffchillings wird dem Ersteher die Eigenthumsurkunde ausfertigt, die intabulirten Forderungen werden auf dessen Ansuchen von der Realität sub Nro. Cons. 89 extabulirt und auf den erlegten Kauffchilling übertragen, und wird ihm diese Realität sodann lastenfrei übergeben werden.

5ten. Für den Fall als diese Realität in den ersten zwei Terminen nicht wenigstens an den Schätzungswerth an Mann gebracht werden kann, wird zur Einvernehmung der Tabulargläubiger Behufs der Ermittlung der leichteren Bedingungen im Grunde Kreisfchreibens vom 11ten September 1829 Zahl 46612 unter Einem der Termin auf den 26ten September l. J. um 3 Uhr Nachmittags festgesetzt, bei welchem die Tabulargläubiger selbst oder durch ihre Bevollmächtigte mit dem Beisatze zu erscheinen vorgeladen werden, als sonst die Abwesenden der Stimmmehrheit der Erscheinenden für beipflichtend werden erachtet, und diese Realität bei dem auszuschreibenden 3ten Vizitations-Termine auch unter dem Schätzungswerthe wird hintangegeben werden. Ubrigens wird für diejenigen Gläubiger, welche mittlerweile an die Gewähr gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid nicht zugestellt werden könnte, der Kurator in der Person des Berthold Schenker aufgestellt.

6ten. Die auf dieser Realität haftenden Lasten können beim städtischen Grundbuche, die Steuern und Grundzins theils beim k. k. Steueramte theils bei der Herrschaft Brzezan eingesehen werden.

Brzezan, am 8. Juni 1850.

(2002) Vizitations-Aufkündigung. (2)

Nro. 11855. Von Seite des Stryer k. k. Kreisamts wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Erfordernisse an Materialien und Arbeiten zur Herstellung der am Stry-Flusse bei Lubienec und Hurnie Konichow und Duliby beschädigten Wasserwerke eine Vizitation am 29ten August 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 2ten September 1850, und endlich eine 3te Vizitation am 3ten September 1850 in der Stryer Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt in der 1ten Bauabtheilung bei Hurnie 754 fl. 13³/₄ fr.
in der 2ten Abtheilung bei Konichow 52 fl. 50²/₄ fr.
in der 3ten " bei Duliby 355 fl. 46³/₄ fr.
und das Badium für die 1te Bauabtheilung 75 fl. 25 fr.
" 2te " 5 fl. 15 fr.
" 3te " 35 fl. 30 fr.

Die weiteren Vizitationsbedingungen werden am gedachten Vizitations-Tage hierorts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Vizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Vizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konventions-Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Vizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Vizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Vizitation vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offer-

renten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese verfestigten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wosern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Vom k. k. Kreisamte.

Stry am 10. August 1850.

(1995) **E d i k t.** (2)

Nro. 1848/2302. Vom Magistrate der Kreisstadt Rzeszów wird hiemit bekannt gemacht, es sey über Ansuchen des Marcus Wohlfeld gegen den Nachlaß des Joseph Zabderowicz wegen Zahlung von 1500 fl. C. M. in die exekutive Veräußerung der in Rzeszów sub Nro. Cons. 207 gelegenen der schulduerischen Masse gehörigen Realität gewilliget und zu deren Abhaltung der 26te August und 20te September l. J. 9 Uhr Vormittags bestimmt worden.

Die Lizitationsbedingungen lauten nachstehends:

1ten. Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 561 fl. 20 kr. C. M. angenommen, wovon Lizitationslustige das 10 % Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen haben.

2ten. Der Ersteher wird verbunden sein, binnen 14 Tagen nach erfolgter Bestätigung des Lizitationsaktes den Kaufschilling an das Depositenamt zu erlegen, in welchen das Badium eingerechnet werden wird.

3ten. Sobald der Ersteher den Kaufschilling erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret erfolgt, die erkaufte Realität in physischen Besitz übergeben und alle Lasten hieraus gelöscht werden.

4ten. Sollte diese Realität im 1ten Termine nicht über oder um den Schätzungspreis verkauft werden können, so wird solche im 2ten Termine auch unter demselben verkauft werden.

5ten. Wenn der Ersteher den Lizitationsbedingungen nicht nachkommen sollte, so wird diese Realität auf Gefahr und Kosten desselben in einem einzigen Termine um welchen Preis immer relizitirt werden.

6ten. Bezüglich der Lasten wird Jedermann an das Grundbuch und bezüglich der Steuern an das Steueramt gewiesen.

Von dieser Lizitation werden die Erben des Joseph Zabderowicz als Frau Angela Kaczorowska und Frau Katharina Zabderowicz dann der Exekutionsführer — endlich alle jene Gläubiger und Mitteigenthümer, welchen der die Lizitation ausschreibende Bescheid aus was immer für einem Grunde vor der Lizitation nicht behändigt werden könnte, durch den in der Person des Hillel Fraenkel mit Substituierung des Wilhelm Max ad actum bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des Magistrats.

Rzeszów am 10. August 1850.

(1985) **E d i k t.** (2)

Nro. 128. Vom Magistrate der freien Stadt Belz wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der galizischen k. k. Kammerprokurator, zur Befriedigung der vom k. k. Fiskus Namens der Belzer lat. Kirche gegen Anzel Groder erlegten Summe von 15 fl. 12 kr. C. M. den 4 % vom 13. Oktober 1839 bis zur Zahlung der Schuld zu berechnenden Verzugszinsen, der Gerichtskosten von 3 fl. 25 kr. C. M., der Exekutionskosten pr. 2 fl. 54 kr., 1 fl. 45 kr. und 2 fl. 54 kr. C. M., dann der gegenwärtig liquidirten und auf 3 fl. 54 kr. C. M. gemäßigten Exekutionskosten, die exekutive Feilbiethung des in Belz sub C. Nro. 33 gelegenen, dem Anzel Groder gehörigen Hausanteils gewilliget und zur Bornahme derselben der Termin auf den 28. August 1850, den 25. September 1850 und 24. Oktober 1850 jedesmal um 10. Vormittagsstunde in der hierortigen Magistratskanzlei festgesetzt werde, welche unter nachstehenden Bedingungen an den Meißbiethenden veräußert werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich ermittelte Schätzungspreis von 201 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 10 % des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitationskommission im Baaren zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen nach der Lizitation rückgestellt werden wird.

3. Der Ersteher hat die von der Belzer lat. Kirche erlegte Summe pr. 15 fl. 12 kr. mit 4 % Verzugszinsen vom 13. Oktober 1839 bis zum Zahlungstage, dann sämmtliche zugesprochenen und zusprechenden Gerichts- und Exekutionskosten mit Schurechnung des erlegten Badiums binnen 30 Tagen von der erhaltenen Verständigung über den Erfolg der Lizitation gerechnet, an das gerichtliche Erlagsamt des Belzer Magistrats abzuführen. Der Rest des Kaufschillings wird dem Käufer gegen 5 % halbjährige antizipative Zinsen, welche vom Tage der Lizitationsbestätigung zu laufen anfangen, deren erste Rate jedoch erst am 31. Tage nach erhaltener Verständigung über den Erfolg des Lizitationsaktes an das gerichtliche Erlagsamt abzuführen ist, gegen halbjährige Aufkündigung belassen.

4. Nach erfolgter Berichtigung der Forderung der Belzer lateinischen Kirche wird dem Ersteher das Eigenthumsdekret des erkauften Hausanteiles erfolgt, derselbe dem Käufer übergeben, die auf demselben haf-

tende Last pr. 15 fl. 12 kr. C. M. f. N. G. extabulirt und der Kaufschillingrest mit der in 3. ausgedrückten Verbindlichkeit in dessen Lastenstande zu Gunsten der übrigen noch intabulirten Gläubiger intabulirt.

5. Sollte der Käufer den gegenwärtigen Bedingungen in welchem Punkte immer nicht genau nachkommen, so wird diese Realität auf dessen Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um welchen Anboth immer veräußert werden.

6. Sollte diese Realität in den zur Feilbiethung bestimmten 3 Terminen nicht wenigstens um den Schätzungswert verkauft werden, so wird wegen Einvernehmung der Partheien behufs erleichternder Feilbiethungsbedingungen die Tagfahrt auf den 8. November 1850 bestimmt, wo dann in dem zu bestimmenden vierten Termine der Antheil auch unter dem Schätzungswerte verkauft werden wird.

7. Hinsichtlich der auf dem Hausanteile haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und die Stadtkasse gewiesen.

Von der ausgeschriebenen Lizitation werden beide Partheien und die auf der Realität intabulirten Gläubiger, dann jene Gläubiger, denen die Verständigung vor dem Termine nicht zugestellt werden konnte, so wie auch jene, die mittlerweile ein Hypothekrecht auf derselben erlangen würden, mittelst des denselben in der Person des Hr. Laurenz Jedliński aufgestellten Kurators verständigt.

Aus dem Rathe des Magistrats.

Belz am 6. Juli 1850.

(1974) **E d i k t.** (2)

Nro. 255. Vom Magistrate der Stadt Andrychau wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der durch Herrn Moritz Unger erlegten Summe von 220 fl. C. M. f. N. G. die exekutive Feilbiethung der den Erben nach Barbara Storzyk gehörigen Realitätsanteile sub Cons. Nro. 21 alt 23 neu in den Terminen am 6. und 20. September 1850 und am 3. Oktober 1850 jedesmal um 10 Uhr Früh in der Magistratskanzlei abgehalten, wozu Kauflustige mit dem Besuche vorgeladen werden, daß die Lizitationsbedingungen in der Magistratskanzlei eingesehen werden können.

Magistrat Andrychau am 29. Juli 1850.

(1988) **Obwieszczenie.** (3)

Nr. 1665. Magistrat k. miasta Stanisławowa wydziału sądowiczego czyni niniejszem wiadomo, iż sądownie do rekwizycji c. k. sądu szlacheckiego Lwowskiego z dnia 9. kwietnia 1850 do N. 8083 w sprawie k. prokuratoryi w zastępstwie wysokiego skarbu, przeciw starozakonnemu Joelowi Engelstein, na zaspokojenie sumy 399 złr. 7²/₄ kr. m. k. wraz z odsetkami po 5 %, tudzież kosztami prawnymi w kwocie 19 złr. 15 kr. m. k. i eksekucyjnymi w kwotach 3 złr., 10 złr. 41 kr. m. k., 16 złr. 36 kr. m. k. publiczna licytacya sumy 400 złr. m. k. Joela Engelstein własnej, i na rzecz jego w stanie biernym realności tu w Stanisławowie pod nrem kons. 43 położonej, intabulowanej, w czwartym terminie to jest 26. sierpnia 1850 o god. 10. rano w tutejszym sądzie pod następującymi warunkami przedsięwzięta będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość nominalna tej sumy 400 złr. m. k.

2) Każdy chęć kupienia mający jest obowiązany 10 procentów jako zadatek do rąk komisji licytacyjnej w gotówce złożyć, które najwięcej dajacemu w pierwszą ratę ceny kupna wrachowane, innym zaś po licytacji zwrócone zostaną.

3) Najwięcej dający jest obowiązany, pierwszą połowę ceny kupna w 4. tygodniach, drugą zaś w 2. miesiącach od dnia w którym akt licytacji do wiadomości sądu wziętym zostanie, liczyć się mających, sądownie złożyć.

4) Pretensya skarbowa w kwocie 399 złr. 7²/₄ kr. m. k. z przynależnościami u niego zostawioną nie będzie.

5) Suma ta w czwartym terminie także i niżej szacunku za jaką bądź cenę sprzedana zostanie.

6) Jak tylko najwięcej dający cenę kupna złoży, natenczas mu dekret własności wystawionym, ciężary na sumie sprzedać się mającej zabezpieczone ekstabulowane, i na złożoną cenę kupna przeniesione zostaną. — Gdyby przeciwnie

7) obecnych warunków licytacji w którymbądź punkcie dokładnie niedopełnił, natenczas suma ta, na jego niebezpieczeństwo i koszta w jednym terminie sprzedana zostanie.

8) Co do ciężarów na tej sumie zabezpieczonych, odseła się chęć kupienia mających do tabuli miejskiej w Stanisławowie.

Stanisławów, dnia 1. czerwca 1850.

(1998) **Kundmachung.** (2)

Nro. 11940. Zur Verpachtung der städtischen Propination von Kołaczyce für die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 wird in der Kołaczyceer Kammerei-Kanzlei am 22. August 1850 die erste und nach Umständen eine zweite am 29. August 1850, oder auch eine dritte am 5. September 1850 abgehalten werden.

Zum Fiskalpreise wird der letzte Ersterungspreis von 700 fl. angenommen.

Pachtlustige haben sich am genannten Tage mit dem 10 % Badium in der Kołaczyceer Kammerei-Kanzlei einzufinden.

Vom k. k. Kreisamte.

Jasko, am 12. August 1850.

(2001) **Ankündigung.** (1)

Nro. 11098. Zur Bestellung der Deckhoff-Erforderniß für das Jahr 1851 im Godeker Straßenbau-Kommissariate und zwar auf der 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und $\frac{1}{2}$ der 55 Meile der Wiener-Hauptstraße im Lemberger Kreise im Wege der Unternehmung, wird am 2ten September 1850, Vormittags um 10 Uhr in der Lemberger Kreisamts-Kanzlei die öffentliche Versteigerung abgehalten, und die Unternehmung dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Fiskal- und Anrufspreis beträgt 36916 fl. 4 $\frac{1}{4}$ fr. Con. Münze, wovon das 10perctige Badium vor der Lizitation erlegt werden muß.

Die Lizitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kreisamts-Registratur eingesehen werden.

Die Unternehmungslustigen haben sich daher am oben bemerkten Tage und Orte zur Versteigerung einzufinden.

Vom k. k. Kreisamte.

Lemberg am 9ten August 1850.

(1999) **Kundmachung.** (1)

Nro. 12747. Zur Verpachtung der Tarnopoler städtischen Brandwein-, Bier- und Methpropination und zwar eines jeden dieser Gefälle abgefordert, auf die Periode vom 1. November 1850 bis Ende Oktober 1853 wird in der Kanzlei des Tarnopoler Magistrats am 10. September 1850 und nach Erforderniß an den nachstehenden Tagen um 9 Uhr Vormittags die Lizitation öffentlich abgehalten werden.

Was die Bierpropination anbelangt, so wird solche nach der bisherigen Art nemlich: freie Einfuhr zum eigenen Gebrauche und zum Ausschank gegen Entrichtung der Kommunal-Auflage von 1 fl. 20 fr. C. M. pr. 1 Faß verpachtet werden.

Die Branntwein- und die Methpropination wird alternativ nemlich:

a) Unter der Bedingung der freien Getränke-Einfuhr zum eigenen Gebrauche und zum Ausschank gegen Entrichtung der Kommunalauflage von Garnek Aquavit über 22°, dann Skvovik, Rum, Kraf, Rosoglio, Liqueur, Punschessenz á 30 fr.,

von Garnek Branntwein 20 fr. C. M.
und von Garnek Meth 10 fr.

b) Unter der Bedingung der Freiegebung der Getränke-Einfuhr gegen Entrichtung der obigen Kommunalauflage bloß zum eigenen Gebrauche und Beschränkung der Schänker zum Bezuge der Getränke vom Propinationspächter.

Der Fiskalpreis beträgt für die Branntwein-Propination 28400 fl. C. M.
Für die Bierpropination 7610 fl. "
Für die Methpropination 1000 fl. "

Es werden aber auch Anbothe unter dem Fiskalpreise angenommen und darauf wird weiter lizitirt werden.

Jede Lizitation hat 10% des Fiskalpreises als Badium vor der Lizitation baar zu erlegen.

Die übrigen Bedingungen werden vor der Lizitation bekannt gemacht und können auch in der Magistrats-Kanzlei vor dem Lizitationsstermine eingesehen werden. Uebrigens wird gestattet, geheime schriftliche auf bestimmte mit Ziffern und Buchstaben auszudrückende Beträge lautende, mit dem vorgeschriebenen Badium bloße Offerten vor oder während der mündlichen Lizitation der Kommission zu übergeben.

Tarnopol am 8. August 1850.

(2010) **P o z e w.** (1)

Nro. 21873. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski Michała Szyszowskiego z miejsca pobytu niewiadomego, lub gdyby żył przestał, spadkobierców tegoż z imienia i miejsca pobytu niewiadomych niniejszem uwiadomia, że Magdalena z Gadomskich Imo voto Goldenberg 2do Mlakiewiczowa przeciwko temuż o wykreślenie ze stanu biernego dóbr Schodnicy prawa czteroletniej dzierżawy dnia 26go lipca 1850 do 1. 21873 pozew wniosła i pomocy sądowej wezwala, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 30. października 1850 o godzinie 10tej przed południem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońca pana adwokata krajowego Smiałowskiego, zastępcą zaś jego p. adwokata krajowego Madurowicza, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanego niniejszem obwieszczeniem, aby w należytem czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub też innego obrońcę sobie wybrał i sądowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

Lwów, dnia 6go sierpnia 1850.

(2012) **Kundmachung.** (1)

Nro. 19770. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Anton Kakowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben Vinzenz Gf. Krosnowski einverständlich mit Hieronim Błazowski wegen Beschung des Intimats, womit dem Anton Kakowski gegen die Zlotnickischen Erben 1000 Markten und 2000 fl. an Gerichtskosten zuerkannt worden sind, von dem Anttheile der Güter Paniowce zielone u term 8ten Juli 1850 z. B. 19770 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 23ten September 1850 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Anton Kakowski unbekannt ist, so hat das k. k. Landrecht zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten G. Dr. Blumenfeld mit Substitution des Hrn. Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Czermak als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 2. August 1850.

(1980) **P o z e w.** (1)

Nro. 57. Przez Jurysdykę Państwa Sieniawy obwodu Przemyskiego masie nieobjętej i z nazwisk, imion i miejsca pobytu niewiadomym sukcesorom s. p. Ignacego Tarchalskiego wiadomo się czyni, że Bazyli Gruszczyński przeciwko nim o zapłacenie kwoty 100 złr. W. W. pozew w tutejszej Jurysdyce wniósł i o pomoc sądową prosił do przedsięwzięcia w tej mierze sumarycznej rozprawy wyznaczony jest termin na dzień 17. września r. b. o godzinie 9tej rannej; a że miejsce pobytu współzapozywanych sukcesorów s. p. Ignacego Tarchalskiego nie jest wiadome, dla tego na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych ustanowiony jest im obrońca w osobie Kazimierza Wolskiego, tutejszego mieszkańca, z którym ta sprawa przeprowadzona i osądzona zostanie.

Napominają się przeto zapozwani, aby wyznaczonemu obrońcy środki obrony wcześniej dostarczyli, albo osobiście w terminie stanęli, i co na obronę przytoczyć mają, wnieśli, inaczej niepomysłne skutki, jakie z zaniedbania tej sprawy dla nich wynikną, samym sobie przypiszą.

Z Jurysdyceji Państwa Sieniawy dnia 12. lipca 1850.

(1922) **Obwieszczenie.** (2)

Nro. 14412 - 1850. Przez Magistrat król. miasta Lwowa oznajmia się niniejszem spadkobiercom Franciszka Zaleskiego, aby się do przyjęcia spadku w przeciągu roku zgłosili, i prawo swe do sukcesji udowodnili, inaczej sukcesja ta za opuszczoną uważana, i funduszowi publicznemu przyznana i wydana zostanie.

Ponieważ miejsce pobytu i imienia spadkobierców tegoż Franciszka Zaleskiego niewiadome jest, przeto im tutejszego Adwokata krajowego P. Zminkowskiego na ich niebezpieczeństwo i koszta za kuratora ustanowiono, z którym wniesiona sprawa podług ustawy postępowania sądowego dla Galicyi przepisanej przeprowadzona będzie.

Wzywa się zatem zapozwanych, aby zawczasu albo osobiście zgłosili się i potrzebnych środków prawnych ustanowionemu p. kuratorowi udzieliłi, albo sobie innego zastępcę obrali i o tem sądowi oznajmili, a w ogólności, aby do obrony służyć mogących środków, prawem przepisanych użyli, inaczeyby skutki z zaniedbania wyniknąć mogące sobie sami przypisać musieli.

Lwów, dnia 27. czerwca 1850.

(1989) **Lizitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 5679. Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direktion wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den Monaten August und September 1850 die Verpachtung der in den Kronländern Galizien, Krakau und Bukowina bestehenden ararischen Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mauthstationen im Wege der öffentlichen Versteigerung und zwar: det auf der zweiten Hauptkommerzialstraße, dann auf der siebenbürgischen Verbindungsstraße und den Einästungen derselben nach Ungarn und Stebenbürgen gelegenen Stationen, ferner jener in Podhayce, Zagrobella, Trembowla und Czortkow für das Verwaltungsjahr 1851 allein, der übrigen Mauthstationen aber alternativ für die drei Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 oder für die Verwaltungsjahre 1851 und 1852 oder für das Verwaltungsjahr 1851 allein Statt finden werde.

Die umständliche Kundmachung der Lizitationsbestimmungen liegt im Anschluße bei.

Lemberg am 23ten Juli 1850.

(1978) **Relizitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 8985. Zur Verpachtung der, in der Kreisstadt Sambor gelegenen zur Samborer Reichsdomäne gehörigen achtgängigen sogenannten oberen Mahlmühle auf die Dauer vom Tage der Uebernahme bis letzten Oktober 1852 wird auf Gefahr und Unkosten des wortbrüchigen Pächters am 2. September 1850 in der Kanzlei des Samborer Reichsdomänenamtes eine Relizitation abgehalten werden.

Der Fiskalpreis des einjährigen Pachtzinses beträgt 4200 fl. 15 fr. C. M. und das vor dem Beginn der Lizitation zu Händen der Lizitations-Kommission bar zu erlegende 10 perzentige Badium 420 fl. C. M.

Es werden aber auch Anbothe unter dem Fiskalpreise angenommen werden, so wie es auch jedem Lizitationslustigen unbenommen bleibt, mündlich zu lizitiren oder seinen Anboth schriftlich zu überreichen. Die Art, wie derlei schriftliche Anbothe verfaßt sein müssen, so wie die übrigen Lizitationsbedingungen sind in der mittelst des Amtsblattes der Lemberger polnischen Zeitung ex 1849 Nro. 138, 139 und 140 veröffentlicht

lichten Vizitations-Ankündigung vom 1. August 1849 Zahl 16790 enthalten, und können jederzeit bei dem obbenannten Reichsdomänenamte eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.
Sambor am 6. August 1850.

(1983) E d y k t. (1)

Nro. 804. Przez Zwierzchność Państwa Tarnów jako Instancję postępowanie spadkowe przeprowadzającą. powołuje się tych wszystkich z imienia i miejsca mieszkania niewiadomych, którzy prawo mają odziedziczenia spuścizny około 74 ZR. 51 kr. Mon. Monw. wynieść mogącą, po Jadwidze Gutowej dnia 22. grudnia 1837 bez rozporządzenia swej ostatniej woli zmarłej, pozostała, aby eiz w przeciągu roku jednego, sześć miesięcy i trzech dni, w tutejszej Zwierzchności zgłosili się, oświadczenie do przyjęcia spuścizny z dobrodziejstwem prawa i inwentarza lub bez tegoż złożyli, wywód pokrewienstwa swego ze zmarłą uczynili a to tem pewniej, ileże w razie przeciwnym postępowanie spadkowe tylko ze zgłaszającymi się przeprowadzone i spuścizna onym przyznana; lub w razie żadnego ze spadkobierców nienadgłoszenia się c. k. liskusowi wydana zostanie. — Spadkobiercom zmarłej zarazem wiadomo się czyni, że do obrony praw masy, Józef Gawin za obrońcę obranym został.

Z Zwierzchności Państwa Tarnów dnia 8. sierpnia 1850.

(1975) E d i k t. (1)

Nro. 1544. Vom Magistrate der Stadt Biala in Galizien wird bekannt gemacht, daß über das gesammte bewegliche und in der Provinz Galizien befindliche unbewegliche Vermögen des Tuchmachers Gottlieb Grell der Konkurs von Amtswegen eröffnet wurde. Es wird Jedermann, der an den Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hienit erinnert bis zum 17ten September 1850 die Anmeldung

seiner Forderung in Gehalt seiner förmlichen Klage wider Herrn Franz Paukert, als Konkursmass-Vertreter bei diesem Magistrate so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigenfalls nach Verstreifung dieses bestimmten Anmeldungstermines Niemand mehr gehört, und jene, welche sich bis dahin nicht gemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten Vermögens des Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, welches ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würde.

Die Wahl eines beständigen, oder zur Bestätigung des ihnen in der Person des Herrn Rudolph Theodor Seeliger provisorisch bestellten Vermögensverwalters, dann zur Wahl des Kreditoren-Ausschusses wird die Tagfahrt auf den 18. September 1850 und zur Erzielung eines Vergleiches auf den 19. September 1850 bestimmt.

Biala am 9. August 1850.

(1945) Vizitations-Kundmachung. (3)

Nro. 12947. Wegen Hintangebung der Deckschloßlieferung für die Warschauer Aerial-Strasse im Zolkiewer Strassenbau-Kommissariats-Bezirk für das Jahr 1851 im Wege der Unternehmung wird am 26ten August 1850 eine nochmalige Vizitations-Verhandlung vorgenommen werden. Der Fixalpreis beträgt 15639 fl. 5 3/4 kr. C. M.

Unternehmer werden aufgefordert am besagten Termine in der hieortigen Kreisamtskanzlei zu erscheinen.

Zolkiew am 3. August 1850.

Anzeige = Blatt.

Hauptgewinne = Verloosung

am 31. August

des Großherzogl. Badischen Staats = Anlebens.

Gewinne: fl. 50,000, fl. 15,000, fl. 5000; 4 à fl. 2000, 13 à fl. 1000 u. u. Mehrerer Gewinn: fl. 42. — Loose à fl. 1 30 kr. Conv. Münze, sind gegen Einfindung des Betrages in Oesterr. Banknoten bei dem unterzeichneten Großhandlungshaus zu beziehen und wird die unentgeltliche Einfindung des Plans und f. B. der amtlichen Ziehungsliste jedem Berechtigten zugesichert.

Moriz Stiebel Söhne. Banquiers,
in Frankfurt a. M.

(1972—3)

(2017) Rühmlichst bewährtes (1)

Universal-Pflaster

von **Dr. Ripon** in Paris,

gegen Hübneraugen, Frostbeulen (Geföhre), Drüsen, Geschwüre, Wunden, Eiterungen u. s. w.

in Töpfen mit Gebrauchsanweisung à 20 kr. C. M.; ferner

Englische Patent-Feinwand

von **Dr. O'Meara** in London,

gewesenen Leibarzt S. Napoleons,

gegen jede Art **Sicht, Rheumatismus (Gliederreissen), Nottauf, den Krampf, geschwollene Glieder, besonders Kreuz-, Kopf-, und Rückenschmerzen** in Packt à 1 fl. C. M.

NB. Die beiden Artikel unter **Garantie**, was gewiß mehr als jede sonstige Anpreisung ist, und bei keinen derartigen Artikeln zugesichert werden kann, mit dem Bemerken einer äußerst schnellen Heilkräft.

in Lemberg in der Handlung bei **H. Carl Ferd. Milde** am Ringplatz 162 zum grünen Dach.

in Czernowicz	"	"	J. Schmirch & Söhne.
in Bukarest	"	"	Georg Seurti.
in Brody	"	"	J. Sala,
in Odessa	"	"	Julius Wedde,
in Krakau	"	"	Theofil Seifert, Ringplatz 21.

Freiwilliges Zeugniß.

Daß diese Sichtleinwand mich von den fürchterlichen Seitenstechen gänzlich befreit, so wie von gehalten rheumatischen Kopf- und Ohrenschmerzen binnen wenigen Stunden völlig geholfen hat, wofür ich früher nutzlos alle möglichen Mittel anwandte, bezeuge ich hiermit freiwillig der Wahrheit gemäß öffentlich.

Stuttgart, am 28. Februar 1850.

Frau des **Baurath v. Fischer.**

Nachdem das königl. Würtb. Medicinal-Collegium diese Sichtleinwand geprüft, für angegebene Leiden als probat erklärt hat, wurde dieselbe vom königl. Würtemb. Ministerium des Innern, am 16. Juni 1849

Doniesienia prywatne.

auf Ansuchen mit Anerkennungs-Decret N. 7170 laut Regierungsblatt belegt; welches hiermit so wie Richtigkeit der obigen Unterschrift amtlich beurkundet wird.

Stuttgart, am 3. März 1850.

Königl. Würtemb. Oberamt.
Oberamtmann **Mayer.**

Medizinisches Zeugniß.

Endesgefertigter bestätigt hiermit, daß dieses obige Pflaster für Hübneraugen, Geföhre, Wunden u. s. w. aus unschädlichen, dem Körper nicht nachtheiligen Ingredienzien besteht und ist auch Jederman hiefür anzupfehlen.

Ofen, 2. Juni 1846.

(L. S.)

V. Stähly.
Landes-Protomedicus.

Gesehen am 3. Juni 1846.

Franz Schmidt.

Stadthauptmann der k. freien Hauptstadt Ofen.

Uwiadomienie.

Nizej podpisany zawiadamia niniejszem, że w jego sklepie na Nowej ulicy w kamienicy Schönhubera pod liczbą 363 otworzonym, znajduje się za najumiarkowaną cenę liczny zapas obuwia, i tak z najwytworniejszych skór zagranicznych jako też ze zwyczajnego wyrobu, w tak wybornym i różnym guście, iż śmiało powiedzieć może, że każde zyczenie zadowolnić jest w stanie; a to jeżeli już nie gotowe, to obstalowane obuwie jak najprędzej i najdokładniej wykonać przyrzeka.

Podając to do powszechnej wiadomości pochlebiam sobie, iż wysoki Stan szlachecki. ces. król. Wojskowość i Szanowna Publiczność zaszczytli go licznem zamówieniem, przez-co pada mu sposobność jeszcze lepiej w swym zawodzie się wydoskonalić.

Franciszek Południowski,
fabrykant obuwia.

(2016—1)

Zwei theils gemauerte theils hölzerne Häuser sammt Gärten in der Kreisstadt Stryj, die sich sehr gut verzinsen, sind zu verkaufen, worüber auf Briefe J. G. in Czernowitz Auskunft erteilt.

Dwa domy częścią murowane, częścią drewniane z ogrodami w mieście Stryju, które się dobrze oplacają, są do sprzedania, o czem bliższe wiadomości udziela na listy J. G. w Czerniowcach.

(2013—1)

Im ehemaligen Hause des Grafen Althaus auf der Bäckerstraße sub Nro. 554 sind im 1ten Stock 14 oder 9 Zimmer, Küche, Keller, Boden, mit oder ohne Stalungen und Wagenschoppen sogleich zu vermieten.

W domu dawniej hrabi Althausa przy ulicy Piekarskiej pod Nrem 554 jest pomieszkanie na pierwszym piętze składające się z 14 lub 9 pokoi, — kuchni, piwnicy, strychu, — stajni (lub bez niej) na 4 koni, wozowni obszernej — każdej chwili do najęcia. (2015—1)